

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den Landschaftsbestandteil „Wolfenstaler Weiher“,

Markt Altenstadt

vom 21.09.1987

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 10.09.1987, Az. 820-8632.1/6, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der im Markt Altenstadt südlich von Dattenhausen gelegene Verlandungsweiher, an dessen südlichem Ende sich ein ausgedehntes Röhrichtgebiet mit Hochstaudenfluren anschließt, wird unter der Bezeichnung „Wolfenstaler Weiher“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

1. Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 5,752 ha. Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1839, 1839/2 und 1839/3, Gemarkung Altenstadt.
2. Die Grenzen des Landschaftsbestandteils sind in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Außenschraffur schwarz umrandet dargestellt.
3. Die Nutzung der verschiedenen Flächen ist in der vom Landratsamt Neu-Ulm angefertigten Nutzungskarte dargestellt. Diese Nutzungskarte ist beim Landratsamt Neu-Ulm - untere Naturschutzbehörde - und beim Markt Altenstadt niedergelegt und kann dort während der Amtsstunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. das Landschaftsbild des aufgestauten, stark verlandeten Weihers mit Röhricht in dem für diesen Landschaftsraum typischen und noch weitgehend naturnah erhaltenen Talzuge zu bewahren;

2. den auf solche Weiher- und Röhrichtbereiche bzw. auf Flachwasser und Verlandungsbe-
reiche angewiesenen Tieren, wie Amphibien, Insekten, Vögeln etc., die Lebensgrundla-
gen und den insgesamt gesehen immer knapper werdenden Lebensraum zu sichern.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten; dies gilt insbe-
sondere für folgende Tätigkeiten:

1. Den intakten Weiher- und Röhrichtbereich einschließlich der vorhandenen Ufer und der
gegenwärtigen Wasserverhältnisse, insbesondere die gegenwärtige Aufstauhöhe, zu
verändern.
2. Die bestehende Wasserqualität, die Selbstregulationsfähigkeit des Biotops und die
Selbstreinigungskraft des Gewässers durch Fischfütterungen (Überernährung), durch
Kalkungen (Änderung des Wasser- und Säurewertes), durch Besatzungsmaßnahmen
und den Angelsport (Änderung der Artenzusammensetzung und –dichte) negativ zu ver-
ändern.
3. Die vorhandene noch naturnahe Vegetation insbesondere durch die Verwendung von
Herbiziden und Düngemitteln oder durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern.
4. Die Pflanzen- und Tierwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren
Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder auszugraben.
6. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere
geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und
Wohnstätten zu beschädigen oder zu zerstören oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen.
7. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine
Baugenehmigung erforderlich ist.
8. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie
Masten, Unterstützungen oder Schilder – außer zur Kennzeichnung des Landschaftsbe-
standteils – aufzustellen.
9. Die Bodengestalt, insbesondere durch Aufschütten und Abgrabungen, zu verändern.

§ 5

Genehmigung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm kann eine Genehmigung zur Vornahme der in § 4 verbotenen
Handlungen erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfor-
dern oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
und die Erteilung der Genehmigung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Na-

turschutzgesetzes und insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder

- c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
3. Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, dies gilt nicht für die Herstellung von Jagdeinrichtungen, wie z.B. Jagdhütten, Kanzeln, Leitern, Hochsitzen, Futterraufen und Wildäsungs- sowie Wildackerflächen. Die bisher als Wildacker genutzte Fläche ergibt sich aus der vom Landratsamt gefertigten Nutzungskarte, die beim Landratsamt Neu-Ulm eingesehen werden kann.
2. die ordnungsgemäße und extensive fischereiliche Nutzung im bisherigen Umfang. Die bisher für Zwecke der Fischerei genutzte offene Wasserfläche ist in der vom Landratsamt Neu-Ulm gefertigten Nutzungskarte dargestellt, die im Landratsamt Neu-Ulm eingesehen werden kann.
3. die Bekämpfung der Bisamratte durch die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Fischereiausübungsberechtigten, zur Unterhaltung von Anlagen Verpflichteten und amtlich bestellten Bisamfängern.
4. die plenterweise Holznutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzbestandes) unter Verwendung der bisher vorhandenen Baumarten auf den bisher mit Gehölzen bestockten Flächen. Die bisher bestockten Flächen sind in der vom Landratsamt Neu-Ulm erstellten Nutzungskarte M 1 : 5.000 festgelegt, die im Landratsamt Neu-Ulm eingesehen werden kann.
5. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Gestaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen.
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm, sicherheitsrelevante Sofortmaßnahmen im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 Nrn. 1 bis 9

ohne Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm den Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert.

2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung festgesetzte Auflage gem. § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 21.09.1987
Landratsamt

F.J. Schick
Landrat

